

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern. Der Begriff der „Versorgung“. „I. Eine Versorgung, die den Wohnsitzerwerb ausschließt, liegt stets dann vor, wenn sich aus den Umständen des betreffenden Falles ergibt, daß zur Anstaltspflege oder zur Verköstigung in einer Privatsfamilie geschritten werden müsse, wenn nicht eine unentgeltliche Aufnahme bei Verwandten oder Bekannten erfolgt wäre. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Zwangslage in geistigen oder körperlichen Gebrechen der betreffenden Person ihren Grund hat.

II. Die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten setzt nicht voraus, daß die aufzunehmende Person schon vor der Etataufnahme unterstützt worden sei. Dies namentlich dann, wenn eine Nicht-Inanspruchnahme der Armenunterstützung auf freiwillige Liebestätigkeit von dritter Seite zurückzuführen sei.“

(Entscheid des Regierungsrates vom 21. Oktober 1932.)

Aus den Motiven:

Was zunächst die Frage des Wohnsitzerwerbes des E. G. in der Gemeinde P. vor dem 9. Oktober 1928 anbelangt, so ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ein solcher zu verneinen. Nach der ganzen Sachlage muß als festgestellt gelten, daß der Genannte auch noch nach seiner Entlassung aus dem Sanatorium Heiligen-
schwendi, 12. Juli 1928, so gut wie vollständig arbeitsunfähig und demzufolge außer-
stande war, für seinen Unterhalt aus eigener Kraft, durch irgendeinen Arbeits-
erwerb, aufzukommen. Es würde ihm deshalb nichts anderes übrig geblieben sein,
als sich in einer Anstalt versorgen zu lassen, wenn er nicht bei seinem Schwieger-
sohne S., der auf 1. Juli 1928 von E. nach P. umgezogen war, eine Zuflucht hätte
finden können. Von diesem mußte er in Nahrung, Wohnung usw. erhalten werden
und war in allen diesen Beziehungen vollständig von ihm abhängig. G. war dem-
nach zu jener Zeit außerstande, seinen Aufenthaltsort nach freier Entschlie-
ßung zu wählen. Sein Aufenthalt bei seinem Schwiegersohne muß unter diesen Umständen
als ein durch den Zwang der Verhältnisse diktiert, d. h. als Versorgung be-
trachtet werden, die einen Wohnsitzerwerb ausschloß.

Eine Versorgung, die zur Wohnsitzerwerbung nicht geeignet erscheint, ist über-
haupt alle Male dann — allerdings auch nur dann — anzunehmen, wenn sich aus
den Umständen des betreffenden Falles ergibt, daß zur Anstaltspflege (Armen-
anstalt, Spital, Sanatorium, Erholungsheim und dergleichen) oder zur Verköst-
gung in einer Privatsfamilie hätte geschritten werden müssen, wenn sich nicht
eine unentgeltliche Aufnahme bei Verwandten oder Bekannten gezeigt haben würde,
und zwar ohne Unterschied, ob diese Zwangslage in geistigen oder bloß körperlichen
Gebrechen der betreffenden Person ihren Grund habe.

Nach neuer und eingehender Prüfung der ganzen Frage kommt der Regierungs-
rat heute dazu, die im Entscheid vom 28. Juli 1915 erstmals aufgestellte und seither
mehrfach verwendete Definition eines Versorgungsfalles („Personen, die zwar
nicht in einer Anstalt untergebracht sind, die aber in einem Zustande sich befinden,
der sie fortgesetzt von ihrer Umgebung abhängig macht, die also nicht imstande sind,
vollständig freie Entschlüsse zu fassen“) in diesem Sinne zu verdeutlichen.

Aus dieser Feststellung, daß G. in P. einen Wohnsitz erworben, vielmehr den-
jenigen in E. beibehalten hat, ergibt sich sodann auch, daß letztere Gemeinde im Herbst
1928 zu dessen Vorschlag auf den Etat der dauernd Unterstützten zuständig war.

Die Redaktion der „Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht“ behält sich nach
Veröffentlichung der Motive in Bd. XXXI Nr. 21 eine eigene Meinungsäußerung
darüber vor.

A.